

II-8344 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES
Z1.21.891/82-1/1989

1010 Wien, den 24. Juli 1989
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00 NEUE TEL. NR. 71100
Telex 111145 oder 111780
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

3838 IAB

Klappe - Durchwahl

1989 -07- 27

zu 3897/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé,
Mag. Haupt, Eigruber an den Bundesminister
für Arbeit und Soziales, betreffend Gleich-
stellung von Unfällen, die sich im Zuge
sozialer oder humanitärer Hilfstätigkeit
ereignen, mit Arbeitsunfällen (Nr. 3897/J)

Die anfragestellenden Abgeordneten führen aus, das Arbeits- und Sozialgericht Wien hätte mit Urteil vom 28. November 1988, 13 Cgs 1177/88, festgestellt, daß Unfälle, die sich im Zuge sozialer oder humanitärer Hilfstätigkeit ereignen, nicht unter die Begünstigungen des § 176 ASVG fallen und daher nicht als Arbeitsunfälle anerkannt werden.

Konkreter Anlaßfall für dieses Urteil war ein Unfall, den der Bundeskommandant des Vereines "St. Lazarus-Hilfswerk" erlitten hat, als er Rollstuhlfahrer mittels Hebebühne in ein Flugzeug bringen wollte.

Das Arbeits- und Sozialgericht Wien sieht das "St. Lazarus-Hilfswerk" den Anfragstellern zufolge nicht als eine freiwillige Rettungsgesellschaft im Sinne des § 176 Abs. 1 Z. 7 ASVG an, da Tätigkeiten im Rahmen von Rettungsdiensten nur einen Teilbereich der Gesamtaufgaben des Vereines darstellen; außerdem könne die am Unfallstag verrichtete Tätigkeit nicht als Einsatzfall zur Rettung von Menschen beurteilt werden.

Nach Auffassung der anfragestellenden Abgeordneten sind von diesem Urteil nicht nur die Mitarbeiter des

"St.Lazarus-Hilfswerkes", sondern auch jene des Roten Kreuzes, des ASBÖ, der Malteser und Johanniter sowie letztlich jedermann, der Behinderten hilft, betroffen. Wenngleich zwar alle Hilfsorganisationen für ihre Mitarbeiter private Unfallversicherungen abgeschlossen hätten, ergebe sich aus der Gleichsetzung von Unfällen bei der Behindertenhilfe mit Freizeitunfällen eine gravierende soziale Benachteiligung.

In diesem Zusammenhang richten die Abgeordneten an mich die folgende Anfrage:

- 1) Ist Ihnen das in der Legende zitierte Urteil des Arbeits- und Sozialgerichtes vom 28.11.1988 bekannt und wie lautet Ihre Stellungnahme dazu?
- 2) Vertreten auch Sie die Ansicht, daß es notwendig ist, neben der staatlichen Hilfestellung für Behinderte auch private Organisationen heranzuziehen und daher eine Parallelität zu den durch das ASVG geschützten freiwilligen Rettungsgesellschaften gegeben ist?
- 3) Beabsichtigen Sie eine Novellierung des ASVG dahingehend, daß auch Unfälle, die sich bei Tätigkeiten im Rahmen der Behinderten- und Seniorenhilfe ereignen, Arbeitsunfällen gleichgestellt werden?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zur Frage 1):

Das gegenständliche Urteil des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien ist mir bekannt. Da es meinem Wissensstand zufolge noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, sondern derzeit im Rahmen eines Berufungsverfahrens vom Oberlandesgericht Wien überprüft wird, nehme ich dazu nicht näher Stellung.

- 3 -

Zur Frage 2):

Ich teile diese Ansicht im grundsätzlichen, möchte dazu aber folgendes betonen:

Der Bestimmung des § 176 Abs.1 Z.7 ASVG liegt erkennbar der Gedanke zugrunde, daß sich der - beitragsfreie - Versicherungsschutz nur auf Tätigkeiten erstrecken soll, die dem organisierten Rettungseinsatz dienen. Bei den Mitgliedern der in dieser Bestimmung aufgezählten Vereinigungen steht auch die Ausbildung und Übung für den Rettungseinsatz unter Versicherungsschutz.

Für den Bereich der Tätigkeiten freiwilliger Rettungsgesellschaften kann sich - insbesondere in Berücksichtigung des Ausdruckes "Rettung" - der Versicherungsschutz nur auf die Unfall- und Katastrophenhilfe sowie den Rettungs- und Krankentransportdienst beziehen.

Ich verkenne nicht, daß die Tätigkeiten der Rettungsgesellschaften im Bereich der humanitären und sozialen Dienste gesellschaftspolitischen Aufgaben dienen. Ebenso wie die Rettungsgesellschaften aufgrund ihrer Statuten Aufgaben im Bereich sozialer und humanitärer Hilfsdienste leisten, leisten aber auch die freiwilligen Feuerwehren gesellschaftspolitisch begrüßenswerte Tätigkeiten (z.B. Mitwirkung bei Hausmüllsammlungen), die teilweise aufgrund der Statuten, teilweise durch Heranziehung anderer Stellen (z.B. Bürgermeister) erfolgen. Diese Tätigkeiten stehen jedoch ebensowenig unter dem beitragsfreien Versicherungsschutz des § 176 Abs.1 Z.7 ASVG, da es sich bei ihrer rechtlicher Würdigung um Tätigkeiten handelt, die Ausfluß des Vereinslebens sind.

Die gesetzliche Unfallversicherung im Rahmen des § 176 Abs.1 Z.7 ASVG soll nur jene Tätigkeiten schützen - durch

- 4 -

eine Gleichstellung von Unfällen, die sich dabei ereignen, mit Arbeitsunfällen - die der Rettung von Personen und Sachgütern (insbesondere bei freiwilligen Feuerwehren) dienen. Eine Einbeziehung der sozialen und humanitären Hilfsdienste, wie sie die Anfragersteller anstreben, ginge daher weit über die in dieser Gesetzesstelle verankerte Aufgabenstellung der gesetzlichen Unfallversicherung hinaus.

Zum einen könnte eine Abgrenzung von weiteren Vereinstätigkeiten (z.B. Wahl von Funktionären, Veranstaltung von Festen und Bällen) kaum erfolgen, da auch diese Tätigkeiten noch in sehr weiter Form sozialen Diensten entsprechen. Zum anderen besteht auch das Risiko, daß ein Versicherungsschutz von über den Rettungsdienst hinausgehenden Tätigkeiten nicht mehr dem Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen" (Art.10 Abs.1 Z.11 B-VG) entspricht und demnach verfassungswidrig wäre.

Zur Frage 3):

Die zur Frage 2) geäußerten Bedenken gelten auch für die Einbeziehung der Behinderten- und Seniorenhilfe in eine allfällige neue Ziffer des § 176 Abs.1 ASVG, wodurch die Leistungen der Unfallversicherung auch dann gewährt werden würden, wenn die tätig werdenden Personen nicht unfallversichert sind. Bei einer solchen Einbeziehung käme jedoch noch hinzu, daß die Anzahl jener Vereinigungen, die solche Hilfe leisten, unbekannt ist. Außerdem ist der Begriff "Behinderten- und Seniorenhilfe" so unpräzise, daß hiemit nicht nur die "manuelle" Hilfe, sondern auch die Rechts- hilfe und dergleichen, die von verschiedensten Vereinigungen getätigt wird, in den Versicherungsschutz einbezogen werden würde.

Abschließend ist hervorzuheben, daß die geltende Rechtslage die in Rede stehende Personengruppe, wie dargelegt,

- 5 -

lediglich vom beitragsfreien Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung ausschließt. Üben die in Betracht kommenden Personen Tätigkeiten im Rahmen eines Dienstverhältnisses aus, so sind sie in der Unfallversicherung pflichtversichert und genießen daher im Falle eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit uneingeschränkt Versicherungsschutz.

Aus den angeführten Gründen bin ich nicht in der Lage, einer Erweiterung des Versicherungsschutzes gemäß § 176 Abs.1 Z.7 ASVG im Sinne der Anfrage näherzutreten.

Der Bundesminister:

